

Hauptsatzung der Samtgemeinde Gartow

- in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 14.12.2016 -

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422) hat der Rat der Samtgemeinde Gartow in seiner Sitzung am 21. August 2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name und Mitgliedsgemeinden

1. Die Samtgemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Samtgemeinde Gartow".
2. Mitglieder der Samtgemeinde sind die Gemeinden
 - a) Gemeinde Gartow
 - b) Gemeinde Gorleben
 - c) Gemeinde Höhbeck
 - d) Gemeinde Prezelle
 - e) Stadt Schnackenburg
 - f) gemeindefreies Gebiet "Forstgut Gartow"
3. Die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedsgemeinden bedürfen einer Mehrheit der Mitgliedsgemeinden.
4. Die Samtgemeinde hat ihren Verwaltungssitz in der Gemeinde Gartow.
5. Die Samtgemeinde erfüllt die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises:
 - a) gemäß § 98 Abs. 1 Satz 1 NKomVG sowie
 - b) die ihr von allen Mitgliedsgemeinden oder mit ihrem Einvernehmen von einzelnen Mitgliedsgemeinden übertragen werden (§ 98 Abs. 1 Satz 2 NkomVG):
 - Übergemeindlicher Tourismus -
6. Die Samtgemeinde führt die Kassengeschäfte ihrer Mitgliedsgemeinden (§ 98 Abs. 5 Satz 1 NKomVG) mit Ausnahme des gemeindefreien Gebietes „Forstgut Gartow“.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

1. Das Wappen zeigt neun goldene Kugeln auf blauem Schild (Wappen der früheren Grundherrn von Bülow in Gartow).
2. Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Samtgemeinde Gartow, Landkreis Lüchow-Dannenberg".

§ 3 Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) die Festlegung privater Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 5.000 € voraussichtlich übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte i.S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 € übersteigt,
- c) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.000 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

Der Rat legt weitere Wertgrenzen in einer Richtlinie nach § 58 Abs. 1 Nr.2 NKomVG zur Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Rat und Samtgemeindebürgermeister/in (Geschäfte der laufenden Verwaltung) fest.

§ 4 Vertretung der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

1. Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde, bei der Einberufung des Samtgemeindeausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Samtgemeindeausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
2. Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Samtgemeindebürgermeisterin oder stellvertretender Samtgemeindebürgermeister mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 5 Anregungen und Beschwerden

1. Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
2. Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

3. Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde Gartow zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss von der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.)
4. Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
5. Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
6. Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Samtgemeindeausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 6

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

1. Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Samtgemeinde werden in der Elbe-Jeetzel-Zeitung verkündet bzw. bekannt gemacht.
2. Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in der Elbe-Jeetzel-Zeitung.

§ 7

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Samtgemeinde oder für Teile des Samtgemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 8 mindestens 1 Woche vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Samtgemeinde Gartow vom 25.02.1997 in der zurzeit gültigen Fassung außer Kraft.

